

Nr. 10. Verordnung,

die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend;

vom 8. März 1887.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (R.-G.-Bl. S. 65), die Verordnung vom 22. December 1888 (Bundes-G.-Bl. S. 571) insoweit, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht, außer Kraft gesetzt und in dieser Hinsicht wegen Theilnahme der genannten Personen an der Communalbesteuerung entsprechende eigene Bestimmung zu treffen, der Landesgesetzgebung überlassen worden ist, so wird hiermit auf Grund der von den Ständen des Landes mittelst Schrift vom 27. März 1886 der Regierung zu provisorischem Erlaß einer Verordnung über die Heranziehung der Militärpersonen zu Gemeindeabgaben erteilten Ermächtigung, vorbehaltlich der Prüfung und der definitiven Genehmigung durch die nächste ordentliche Ständeversammlung, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes verordnet und bestimmt:

§ 1. Militärpersonen sind in Bezug auf Heranziehung zu den Communallasten, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen. Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis.

§ 2. Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. December 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 659), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

§ 3. Der Heranziehung zu anderen, als den in § 2 erwähnten örtlichen Abgaben unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in § 1, nur das außerdienstliche Einkommen der Militärpersonen und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

a) Bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche bei Nachscheidung des Ehevertrages ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen nachzuweisen verpflichtet sind, bleibt der Betrag des letzteren steuerfrei.